



## SWISS EXPERTS

Chambre suisse des experts judiciaires techniques et scientifiques  
Schweizerische Kammer technischer und wissenschaftlicher Gerichtsexperten  
Camera svizzera degli esperti giudiziari tecnici e scientifici  
Swiss Chamber of Technical and Scientific Forensic Experts

### VERTRAG ÜBER DIE EINHOLUNG EINES PRIVATGUTACHTENS

zwischen

als Auftraggeberschaft

und

Mitglied der Schweizerischen Kammer technischer und wissenschaftlicher Gerichtsexperten  
als «Gutachter»<sup>2</sup>

1

#### PRÄAMBEL

Die Auftraggeberschaft führt einleitend aus, dass sie bezüglich des nachfolgend aufgeführten Sachverhalts ein Privatgutachten bestellt:

Das Privatgutachten dient folgendem Zweck:

#### GESTÜTZT DARAUF VEREINBAREN DIE PARTEIEN:

##### 1. GEGENSTAND DES GUTACHTENS

Die Parteien übertragen dem Gutachter die Aufgabe, ein Privatgutachten zu erstellen und darin die folgenden Fragen zu beantworten:

Der Gutachter nimmt diese Aufgabe an.

Das Gutachten ist spätestens am \_\_\_\_\_ auszuhändigen.

<sup>1</sup> Falls es sich beim Gutachter um eine juristische Person handelt (beispielsweise eine GmbH), ist zudem auch der Name des Mitarbeiters, der mit dem Verfahren betraut wird, anzugeben.

<sup>2</sup> Die im vorliegenden Dokument verwendeten männlichen Formen gelten auch für Personen weiblichen Geschlechts.

## **2. WIRKUNG DES GUTACHTENS**

Die Parteien haben Kenntnis, dass Privatgutachten keine Beweisqualität zukommt. Es hat rechtlich lediglich die Bedeutung einer Parteibehauptung.

## **3. VERFAHRENSABLAUF**

Die Auftraggeberschaft sorgt dafür, dass dem Gutachter alle für die Durchführung der Begutachtung nötigen Unterlagen ausgehändigt werden und dass der Begutachtungsgegenstand uneingeschränkt zugänglich ist.

Der Gutachter ist dazu gehalten, keine objektiv falschen Angaben zu machen und keine Missachtung des Standes von Wissenschaft und Technik zu begehen. Er unterliegt einer umfassenden Schweigepflicht über das Gutachten, Unterlagen und Informationen, die ihm im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages bekannt geworden sind. Die Schweigepflicht besteht über die Dauer des Vertrages hinaus.

Der Gutachter legt der Auftraggeberschaft einen Entwurf des Gutachtens vor und setzt ihr eine angemessene Frist zur Stellungnahme. Danach erstellt der Gutachter sein endgültiges Gutachten.

Die Parteien können, auf begründetes Gesuch hin und binnen 10 Tagen nach Erhalt des endgültigen Gutachtens, den Gutachter darum ersuchen, Ergänzungsfragen zu beantworten. Grundsätzlich ist diese Ergänzung mit einem Honorarzusatz zu vergüten.

## **4. VERGÜTUNG DES GUTACHTERS**

Die Leistungen des Gutachters werden zu folgendem Stundentarif vergütet (exkl. MwSt):

Gutachter :	CHF
Assistent :	CHF
Sekretariat :	CHF
Allfällige Hilfspersonen:	CHF

Die Gesamtkosten des Gutachtens werden auf CHF \_\_\_\_\_ (exkl. MwSt.) geschätzt.

Die Auftraggeberschaft leistet dem Gutachter je nach Verfahrensstand einen Vorschuss. Der Gutachter bestimmt die Höhe des Vorschusses, so dass all seine Leistungen jeweils gedeckt sind.

## **5. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Der vorliegende Vertrag untersteht Schweizerischem Recht.  
Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Gutachters.

Erstellt in \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_, in \_\_\_\_\_ Originalexemplaren.

Unterschriften: